

# RS Vwgh 1986/12/17 86/03/0144

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.12.1986

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §46;

VStG §25 Abs2;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0456/46 E 10. Juni 1949 VwSlg 893 A/1949 RS 1

## Stammrechtssatz

Die Behörde darf einen Beweis nur dann von vornherein ablehnen, wenn er, objektiv gesehen, nicht geeignet ist, über den maßgebenden Sachverhalt einen Beweis zu liefern. Eine Würdigung von Beweisen hinsichtlich ihrer subjektiven Glaubwürdigkeit ist nur nach Aufnahme der Beweise möglich.

## Schlagworte

Ablehnung eines Beweismittels

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986030144.X01

## Im RIS seit

05.08.2005

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)